

Sitzung vom 21. Oktober 2020

987. Anfrage (Wasserversorgungsanlagen in abgelegenen Gebieten)

Kantonsrat Walter Honegger, Wald, hat am 29. Juni 2020 folgende Anfrage eingereicht:

In letzter Zeit häufen sich Meldungen, wonach Wasserversorgungen in abgelegenen Gebieten ihre Tarife stark erhöhen müssen.

Diese Situation tritt in letzter Zeit häufiger ein, weil vielerorts die Anlagen an ihre Altersgrenze (60–80-jährig) kommen. Besonders bei Wasserversorgungen in abgelegenen Gebieten mit einem weitreichenden Leitungsnetz und verhältnismässig wenigen Bezügern führt dies zu grossen finanziellen Herausforderungen. Kubikmeter – Wasserpreise von bis gegen 10 Franken werden keine Seltenheit sein, wenn der Kanton hier nicht unterstützend eingreift.

Warum hat sich diese Situation in den letzten 10 Jahren verschärft?

- Bis vor wenigen Jahren hat die GVZ in Abhängigkeit der Steuerkraft die Wasserversorgungen finanziell unterstützt und prozentuale Beteiligungen an Projekte geleistet.
- Ebenfalls wurden nun auch noch die Beiträge an den Ersatz von Hydranten gestrichen.

Es darf doch nicht sein, dass eines der wichtigsten Güter, nämlich das Wasser, innerhalb des Kantons Zürich so unterschiedlich teuer werden wird.

In diesem Zusammenhang werden dem Regierungsrat folgende Fragen gestellt:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis über diese Problematik bei ländlichen Gebieten und im Zürcher Berggebiet?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die heutigen gültigen Vorschriften und Verordnungen, resp. deren Anwendung und Umsetzung genügend fair sind?
3. Wenn nein, in welchen Bereichen sieht der Regierungsrat Möglichkeiten dieser unbefriedigenden Situation entgegenzuwirken?

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Walter Honegger, Wald, wird wie folgt beantwortet:

Der Staat übt die Oberaufsicht über die Wasserversorgungen im Kanton aus und berät Gemeinden und die Wasserversorgungsunternehmen im Hinblick auf eine einwandfrei funktionierende Aufgabenerfüllung (§ 30 Wasserwirtschaftsgesetz [WWG, LS 724.11]). Zuständige Stelle im Kanton ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Grundsätzlich stellen die Gemeinden die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebietes sicher (§ 27 Abs. 1 WWG). Zudem üben sie die Aufsicht über die privaten Wasserversorgungsunternehmen aus (§ 27 Abs. 3 WWG).

Gemäss § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Wasserversorgung vom 5. Oktober 2011 (WsVV, LS 724.41) erstellen die Gemeinden ein Generelles Wasserversorgungsprojekt, in dem auch aufgezeigt werden muss, wie sich anstehende Investitionen in die Anlagen und das Leitungsnetz auf die Gebühren (Tarife) auswirken. Das AWEL begleitet die Gemeinden bei der Erstellung des Generellen Wasserversorgungsprojektes und genehmigt dieses (§ 4 Abs. 2 WsVV). Es unterstützt zudem Wasserversorgungen finanziell bei der Überprüfung ihrer Finanzpolitik. Seit 2013 führt das AWEL eine Statistik, mit der unter anderem Finanzkennzahlen bei den Wasserversorgungen erhoben werden. Die Daten hierfür werden von einer Mehrheit der Wasserversorgungen dem AWEL zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 1:

Ländliche Wasserversorgungen mit einem weitreichenden Leitungsnetz und verhältnismässig wenigen Bezügerinnen und Bezügern weisen in der Regel Gebühren über dem kantonalen Durchschnitt auf. Mit rund Fr. 150 Grundgebühr pro Wohneinheit und Jahr sowie Fr. 2 Mengengebühr pro Kubikmeter Trinkwasser (Medianwerte) bewegen sie sich aber auch im ländlichen Raum immer noch in einem vertretbaren Rahmen. In Bezug auf allfällige, in der Anfrage geschilderte Gebührenerhöhungen lässt sich kein eindeutiger Trend feststellen (vgl. Gemeindefinanzstatistik). Einige ländliche Wasserversorgungen konnten die Gebühren in den letzten Jahren sogar senken. Kubikmeterpreise von Fr. 10 dürften in Zukunft die Ausnahme bilden. In solchen Fällen sehen das WWG und die WsVV Fördermöglichkeiten durch den Kanton vor (§ 34 WWG, § 6 WsVV). Gleichwohl sind in den vergangenen Jahren einzelne Wasserversorgungen in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Die Gründe dafür sind vielseitig.

Bis 2008 richtete die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) Subventionen von 6 bis 7 Mio. Franken pro Jahr an die Neuerstellung und den Ersatz von Anlagen der Wasserversorgung aus. Danach waren nur noch die Erstellung und der Unterhalt von Hydranten subventionsberechtigt. Ab 1. April 2020 werden lediglich noch Beiträge an den Unterhalt von Hydranten und den Bau von Löschwassertanks bei abgelegenen Liegenschaften gewährt. Die jährlichen Gesamtkosten der Wasserversorgung im Kanton betragen rund 350 Mio. Franken. Im Verhältnis dazu bewegen sich die Mindererträge aus den GVZ-Subventionen im einstelligen Prozentbereich. Die Praxisänderungen der GVZ haben demnach einen geringen Einfluss auf die Höhe der Trinkwassergebühren und können deshalb kaum als Hauptursache festgemacht werden.

Sofern es in den jeweiligen Reglementen verankert ist, können die Wasserversorgungen zudem für betriebsfremde Leistungen (z. B. Bau von Hydranten oder Unterhalt und Erneuerung von öffentlich zugänglichen Brunnenanlagen) von den Gemeinden Beiträge einfordern.

In den bekannten Fällen waren es vielmehr finanzplanerische Versäumnisse, wie etwa die fehlende Langfristplanung, die Bildung von ungenügenden Reserven oder zu tief angesetzte Gebühren, die zu finanziellen Engpässen bei einzelnen Wasserversorgungen geführt haben.

Im Zusammenhang mit der Erhebung von detaillierteren Finanzdaten durch den Kanton lässt sich zudem eine gewisse Zurückhaltung einzelner Wasserversorgungen bei der Herausgabe dieser Daten feststellen. Von den rund 200 kommunalen Wasserversorgungen haben beispielsweise nur deren 34 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Finanzpolitik mit Unterstützung des AWEL durch ein Finanzberatungsbüro überprüfen zu lassen. So entstanden aufgrund der teilweise fehlenden Transparenz – auch gegenüber den Aufsichtsbehörden – stellenweise Finanzierungslücken, die nicht rechtzeitig erkannt werden konnten.

Zu Fragen 2 und 3:

Unbestritten ist, dass die Aufwendungen einer Wasserversorgung kostendeckend über Gebühren zu tragen sind (§§ 27 ff. WWG). Diesem Grundsatz wird heute nachgelebt. Gemäss § 34 Abs. 1 lit. b WWG besteht zudem die Möglichkeit, dass der Kanton regionale und überregionale Wasserversorgungsprojekte finanziell fördert. Die Förderung dieser Projekte entlastet indirekt auch die Wasserversorgungen in ländlichen Gebieten, indem diese geringere Beiträge an regionale Verbünde beisteuern müssen. An regionale Verbünde wurden in den letzten Jahren beträchtliche Summen an Subventionen ausgerichtet, auch an solche im Zürcher Oberland.

Die GVZ finanziert weiterhin den Unterhalt der Hydranten mit jährlichen Beiträgen von rund 4,5 Mio. Franken. Ebenfalls subventioniert die GVZ zur Entlastung der abgelegenen Gemeindegebiete Löschwassertanks mit bis zu 50%. Darüber hinaus finanziert die GVZ den Gemeinden anstelle der Subventionen für die Erstellung von Hydranten die Alarmierungskosten der Feuerwehr ab 1. April 2020 vollständig.

Dank einer leistungsfähigen und gut ausgebildeten Feuerwehr im Kanton können die Investitionskosten der Wasserversorgungen in Zukunft vor allem im ländlichen Gebiet gesenkt werden. Die GVZ hat im Rahmen der per 1. April 2020 überarbeiteten «Richtlinie für die Ausführung der Löschwasserversorgung» die Anforderungen des Löschwesens an die Wasserversorgungen so angepasst, dass die Anlagen kleiner dimensioniert und abgelegene Liegenschaften in Zukunft vermehrt mit Löschwassertanks erschlossen werden können. Es ist zu erwarten, dass sich unter Berücksichtigung dieser neuen Planungsmöglichkeiten insbesondere Kostensparnisse für Wasserversorgungen in ländlichen Gebieten ergeben.

Eine Benachteiligung von ländlichen Gebieten oder des Zürcher Berggebiets ist aufgrund der geltenden kantonalen Vorschriften und Verordnungen sowie der neuen Praxis der GVZ nicht ersichtlich. Demnach ergibt sich aus Sicht des Regierungsrates kein regulatorischer Handlungsbedarf. Vielmehr soll bei den Wasserversorgungen konsequent auf das Instrument einer langfristigen, vorausschauenden Finanzplanung abgestützt werden, um die Entstehung von Finanzierungslücken frühzeitig zu erkennen und abzuwenden. Die Transparenz gegenüber den Aufsichtsbehörden ist in jedem Fall zu gewährleisten. Auf diese Weise können die kommunalen und kantonalen Behörden ihre Aufgaben frühzeitig und wirkungsvoll wahrnehmen, auf finanzielle Probleme hinweisen und die Wasserversorgungen beraten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli